Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XIII.

Beitrag zum internationalen Privatrechte.

Von

Herrn Dr. F. Roßhirt,
Oberhofgerichtsrath in Mannheim.

Mit Recht hat von Wächter zu Beginn ſeiner bekannten Aufſätze über Colliſion der Privatrechtsgeſetze verſchiedener Staaten (Arch. f. civ. Pr. 24. Bd. S. 230) hervorgehoben, daß nicht leicht über eine Rechtsmaterie ſo viel geſchrieben worden ſei, als über die von ihm am angeführten Orte behandelte, daß aber die vielfachen Bemühungen der Schriftſteller keineswegs von einem beſonderen Erfolge gekrönt geweſen ſeien. Mit Recht macht der neueſte Schriftſteller über jene Materie, Bar, in der Vorrede zu ſeinem Werke über „das internationale Privat- und Strafrecht" (Hannover 1862) auf die Schwierigkeit des Unternehmens, gedachte Lehre zu behandeln, aufmerkſam. Wenn es unter dieſen Umſtänden für den Plan, den bisherigen ſchriftſtelleriſchen Arbeiten auf dem fraglichen Gebiete eine weitere beizufügen, immerhin der Rechtfertigung bedarf; ſo möge dieſe für unſere Arbeit darin gefunden werden, daß es keineswegs der Zweck derſelben iſt, bisher oft erörterte Fragen wiederholt zu unterſuchen, daß wir vielmehr nur eine Frage, die nicht ſelten in der Praxis [illegible]tritt, in der Theorie bisher aber nur ſpärlich beſprochen wurde, ins Auge zu faſſen gedenken.

Es iſt dies die Frage, ob bezüglich der perſönlichen Rechte der Wohnſitz oder die Staatsangehörigkeit entſcheide. Ein Franzoſe wohnt mit ſeinem minderjährigen Sohne in Berlin. Entſcheidet über die Zeit der Volljährigkeit des Sohnes das

Französische Recht oder das Preußische allgemeine Landrecht? Eine im Unterthanenverbande des Königreichs Sachsen stehende Familie wohnt in Baden. Ueber den status eines der Familie angehörenden Kindes entsteht ein Streit. Sind behufs dessen Erledigung die Kgl. Sächsischen oder die Badischen Gesetze maßgebend? Die Ehefrau eines in Baden wohnenden Franzosen klagt auf Ehescheidung. Kommt Badisches oder Französisches Recht zur Anwendung? Ein in Baden wohnender Oesterreicher stirbt daselbst. Nach welchem Rechte wird das Erbrecht in seinem Nachlaß beurtheilt?

Bekanntlich haben sich *ältere* Schriftsteller — Italiener, Franzosen, Holländer, Deutsche — vielfach mit der Lehre von der „Collision der Statuten" beschäftigt. Ihnen blieb die Unterscheidung zwischen Wohnsitz und Staatsangehörigkeit fremd. Sie bauten stets auf den *Wohnsitz*. Es ist dies auch leicht erklärlich. Zur Zeit, in welcher jene Schriftsteller schrieben, hatte fast jede Stadt, jede Herrschaft, jede Provinz ihr *besonderes* Recht, mochte auch ein gemeinsames staatliches Band die Städte, Herrschaften, Provinzen unter sich verbinden. Jenes besondere Recht pflegte man *Statuten* zu nennen. Das praktische Bedürfniß führte, zumal, da der große internationale Verkehr in der fraglichen Zeit noch beschränkt war, *zunächst* auf die Erörterung der Frage, unter welches *der innerhalb eines größeren Staatsverbandes* bestehenden Sonderrechte eine gewisse Person, ein gewisses Rechtsverhältniß zu stellen sei. Bei Erörterung *dieser* Frage wurde dann natürlich der Wohnsitz allein entscheidend. [1]) Von der Staatsan-

1) *Foelix* Traité du droit international privé (3. ed. par *Demangeat*. Paris 1856.) I. Nr. 28 p. 55 not. 2. „En general les anciens auteurs ne parlent que du changement de *domicile*, en gardant le silençe sur le changement de *nationalité*: c'est qu'alors les differentes provinces du même Etat étaient régies par les lois ou coutumes non uniformes, de manière, que le simple changement de domicile plaçait l'individu sous l'empire d'une autre loi. Aujourd'hui cet état des choses n'existe plus en France, mais bien dans les pays dont nous avons fait mention dans une note au No. 7 ci—dessus. (In dieser Note hatte Fölix Länder aufgezählt, innerhalb deren noch verschiedene Rechte gelten).

gehörigkeit konnte, soferne es sich darum handelte, welches der verschiedenen innerhalb des Staatsverbandes geltenden Sonderrechte zur Anwendung zu kommen habe, selbstverständlich nichts abhängig gemacht werden. Ueberdies war der Begriff des Staatsbürgerrechts in der civilrechtlichen und politischen Bedeutung des Wortes (des droit civil und droit politique, wie es die Franzosen nennen) zur Zeit, als jene älteren Schriftsteller schrieben, noch nicht ausgebildet.

Die Anschauung, Alles, was auf das persönliche Recht Bezug hat, nach dem am Wohnorte der betreffenden Person geltenden Rechte beurtheilt wissen zu wollen, findet sich auch bei neueren Schriftstellern. Jedoch vermengen sie nicht selten den Begriff der lex domicilii und den des Gesetzes des Staates, welchem der betreffende angehört, so daß Unklarheit darüber entsteht, ob sie bei ihren Ausführungen das eine oder andere Gesetz im Auge haben. Darüber, daß Jemand nach gemeinem Deutschen Rechte einen wahren Wohnsitz innerhalb des Gebietes eines Staates, dem er als Staatsbürger nicht angehört, haben kann, besteht offenbar kein Zweifel. Wir erwähnen dies insbesondere um deswillen, weil dieser Punkt dem, auch in manchen deutschen Ländern geltenden, Französischen Civilrechte nach streitig ist.[2])

Mittermaier sagt in seinen Grundsätzen des gemeinen Deutschen Privatrechts 7. Aufl. I. §. 30, der „von der Collision der Rechtsquellen verschiedener Bezirke des nämlichen Landes oder verschiedener Länder" handelt, „schon nach der früh durch allgemeine Gewohnheit anerkannten Ansicht von dem Zusammenhange des Status mit der Nationalität und mit dem öffentlichen Rechte ist in Bezug auf Personenrechtsverhältnisse allgemein anerkannt, daß die rechtlichen Eigenschaften einer Person als Folgen ihres Status überall nach dem Gesetze ihres Wohnortes zu beurtheilen sind. Auf diese Weise beurtheilt der Richter diese Eigenschaften eines Bürgers seines Vaterlandes nur nach seinen inländischen Gesetzen, auch wenn das fragliche Geschäft im Auslande geschlossen ist. Ebenso

2) Siehe unten zu Note 10.

muß jeder Richter das Daſein der obigen Eigenſchaft eines Ausländers nur nach dem Geſetze des Wohnorts des Ausländers beurtheilen." „Die Familienverhältniſſe einer Perſon werden ſtets nach dem Geſetze ihres Wohnortes beurtheilt, wenn auch dieſe im Auslande gerichtlich geltend gemacht werden oder eine aus dem Familienverhältniſſe fließende Handlung im Auslande vorgenommen wurde." Nach §. 32 will Mittermaier „die Frage, wer erbt, und unter welchen Bedingungen er erben kann, nach den Geſetzen des Ortes, wo der Erblaſſer ſeinen Wohnſitz hatte, beurtheilt wiſſen, und ſagt dann weiter „bei Teſtamenten entſcheidet in Bezug auf die innern Erforderniſſe — das Geſetz des Wohnorts des Erblaſſers."

V. Wächter ſcheint in ſeinen Eingangserwähnten Aufſätzen hauptſächlich auf das Staatsbürgerrecht Gewicht zu legen; doch finden ſich in denſelben wieder Stellen, welche zeigen, daß v. Wächter nicht feſt zwiſchen dem Geſetze des Wohnorts und dem Geſetze des Staates, dem der Betreffende angehört, unterſchied. So ſagt er z. B. Bd. 25 S. 363 „Die Erbfolge in das Vermögen einer Perſon und ihre letztwilligen Verfügungen — richten ſich nach den an ihrem Wohnorte geltenden Rechten, ohne Rückſicht auf den Ort, wo die einzelnen Theile des Vermögens liegen. Es hat daher 1) unſer Richter die Inteſtaterbfolge eines Bürgers unſeres Staates ſowohl in Beziehung auf Erbfähigkeit als auf Erbfolgeordnung und Vertheilung der Erbſchaft lediglich nach den Geſetzen unſeres Staates zu beurtheilen, ſollte auch der Erblaſſer im Auslande ſterben oder dort Vermögen liegen haben, oder ſollten auch die Erben Ausländer ſein. Dagegen hat er über die Inteſtaterbfolge eines Ausländers, welcher bei uns Vermögen liegen hat, nach den Geſetzen des Wohnorts des Ausländers zu entſcheiden."

Schäffner in ſeiner Entwickelung des internationalen Privatrechts (Frankfurt a. M. 1841) ſpricht ſtets nur von der lex domicilii, ohne des Verhältniſſes des Staatsbürgerrechtes zu gedenken. Er bemerkt z. B. S. 44 „Will man dieſes Reſultat in eine Formel bringen, ſo dürfte ſich der Wahrheit folgender Satz am meiſten nähern: Der Status und die Rech-

fähigkeit einer Person im Allgemeinen sind nach der lex domicilii derselben zu beurtheilen." Günther in Weiske's Rechtslexikon IV. Bd. Leipzig. 1843 s. v. Gesetz betrachtet im Ganzen das Unterthanenverhältniß oder die Staatsangehörigkeit als Kriterium zur Entscheidung der Frage, ob in Bezug auf die persönlichen Rechte das eine oder das andere Gesetz in Anwendung zu bringen sei.

Story in den commentaries on the conflict of laws (22 ed. Boston 1841) spricht, nachdem er im ersten Capitel einleitende Bemerkungen gemacht, im zweiten Capitel die allgemeinen Grundsätze (general maxims) aufgestellt, im dritten Capitel vom „national domicil", versteht aber hierunter nichts Anderes, als das domicilium des Römischen Rechts. Er beruft sich zur Characterisirung des „domicil" auf l. 27 Dig. ad municip. et de incol. 50, 1.[3]) l. 203, 239 §. 2. Dig. de V. S. 50, 17 und insbesondere auf l. 7 Cod. de incol. 7, 39[4]) und führt dann behufs der Beurtheilung der Frage, an welchem Orte im einzelnen Falle, das „domicil" als vorhanden anzunehmen sei, eine Reihe von Regeln auf, die im Ganzen Demjenigen entsprechen, was man mit Hinblick auf Römische Bestimmungen auf dem Gebiete des gemeinen Deutschen Rechts als Detailsatzungen der Lehre vom Wohnsitze aufführt und was auch auf dem Gebiete des Französischen Rechtes gelehrt wird. Das Gesetz des in der soeben geschilderten Weise beschaffenen „domicil" ist es nach Story (ch. IV.), welches

3) Si quis negotia sua non in colonia, sed in municipio semper agit, in illo vendit, emit, contrahit, eo in foro, balneo, spectaculis, utitur: ibi festos dies celebrat: omnibus denique municipii commodis, nullis coloniarum fruitur: ibi magis habere domicilium, quam ubi colendi causa diversatur.

4) Cives quidem origo, manumissio, allectio, vel adoptio: incolas vero (sicut et Divus Hadrianus Edicto suo manifestissime declaravit) domicilium facit. Et in eodem loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem, rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde non sit discessurus, si nihil avocet: unde cum profectus est, peregrinari videtur: quod si rediit, peregrinari jam destitit.

entscheidet, wenn es sich um die Bemessung der persönlichen Rechte handelt.

In ähnlicher Weise, wie Story, erklären sich Burge in den Commentaries on colonial and foreign laws generally and in their conflict with each other and with the law of England (London 1838) vol. I. p. 32—56 und J. Hosack treatise on the conflict of laws of England and Scotland (Lond. and Edinb. 1847) I. ch. I. p. 5 ch. II. p. 10 sqq. Auch bei ihnen treffen wir eine Unterscheidung zwischen Wohnort und Nationalität nicht.

Das Preußische Allg. L. R. verordnet im §. 27 „Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welchen derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat," im §. 38: „Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden," endlich im §. 39 „Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen Verträge über daselbst befindliche Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeit, zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann."

Das Oesterreichische Gesetzbuch (1811) verfügt im §. 4 „Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kund gemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. In wiefern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt." Von den Bestimmungen, auf die sich hier bezogen wird, heben wir die des §. 34 hervor, welcher besagt: „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, insoferne nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist.

V. Savigny, welcher die den Gegenstand dieses Aufsatzes bildende Frage ex professo prüft, stellt in seinem Systeme des R. R. VIII. Bd. §. 359 zunächst den Satz auf, „nach heutigem Rechte sei der Wohnsitz als regelmäßiger Bestimmungsgrund anzusehen für das besondere territoriale Recht, welchem jeder Einzelne als seinem persönlichen Rechte untergeordnet sei," knüpft hieran sofort die Betrachtung, daß man versucht sein könnte, der Regel von der lex domicilii nur bei der Collision zwischen den Particularrechten eines und desselben Staates, nicht aber bei der Collision zwischen den Gesetzen souveräner Staaten uneingeschränkten Einfluß einzuräumen, und daß man annehmen könnte, es müsse für eine Collision der letztern Art nicht sowohl der Wohnsitz, als vielmehr der Staatsverband, das Unterthanenverhältniß maßgebend sein, und führt als Stützpunkt für diese der Regel von der lex domicilii entgegenstehende Annahme den Umstand an, daß in mehreren großen Staaten, namentlich in Frankreich (C. civ. Art. 9—13, 17—21) und Preußen (Ges. v. 31. Dec. 1842, Ges. S. 1843, S. 15), genaue Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts erlassen worden seien, welche eine modificirte Rückkehr zu dem Römischen Begriffe der origo zu begründen schienen. Indessen hält von Savigny diesem gegen die allgemeine Anwendbarkeit der Regel von der lex domicilii erhobenen Einwande, was Preußen anbelangt, wieder entgegen, „daß nach den allgemeinen Preußischen Gesetzen, den oben angeführten Stellen des A. L. R., das persönliche Recht des Einzelnen unzweifelhaft durch den Wohnsitz zu bestimmen sei, ohne Unterschied der Inländer und Ausländer," daß hingegegen das besondere Gesetz über das Staatsbürgerrecht offenbar nur Verhältnisse des öffentlichen Rechts im Auge habe, während er für Frankreich, auf dessen in der fraglichen Beziehung bestehendes Recht wir sofort des Näheren eingehen werden, den erwähnten Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht in Verbindung mit dem Art. 3 des C. civ. auch auf die civilrechtlichen Verhältnisse, wenigstens theilweise (s. §. 363 am Ende), Einfluß einräumt. Daß v. Savigny das preußische Recht für der Regel der lex do-

micilii huldigend erachtet, ist soeben angedeutet worden. Vom Oesterreichischen Rechte hegt er die gleiche Anschauung.

Der Art. 3 des Entwurfs des Code civ. lautete „La loi oblige ceux qui habitent le territoire.“ Hiegegen wurde in der Staatsrathssitzung vom 11. Thermidor IX. von Tronchet die Einwendung erhoben, daß der Fremde, wie auch an einer andern Stelle des Entwurfs bereits anerkannt sei, nur den Polizei- und Sicherheitsgesetzen Frankreichs unterworfen werden könne, und daß deßhalb der Entwurf des Art. 3 zu weit gefaßt sei. Diesem Einwande schlossen sich die Bemerkungen des Tribunats an und es wurde sofort folgende Fassung gewählt, welche Gesetz wurde und nun den Art. 3 des C. c. bildet:

> Les lois de police et de sûreté obligent tous ceux qui habitent les territoire. Les immeubles, même ceux possédés par des etrangers, sónt regis par la loi francaise.
>
> Les lois concernant l'état et la capacité des personnes regissent les **Francais**, même residant en pays étranger. [5])

Was Français im civilrechtlichen Sinne des Wortes sei, ist aus Buch I. Tit. 1 des C. civ. zu entnehmen. Das erste Capitel dieses Titels handelt von dem Genusse der bürgerlichen Rechte, das zweite von dem Verluste dieser Rechte. Wenn wir so eben von einem civilrechtlichen Sinne des Wortes Français sprachen, so geschah dies im Hinblicke darauf, daß sich der C. civ. überhaupt nur mit dem bürgerlichen Rechte beschäftigt, sowie ferner im Hinblicke auf die ausdrückliche Satzung des Art. 7, welcher so lautet: L'exercice des droits civils est independant de la qualité de citoyen, laquelle ne s'acquiert et ne se conserve que conformément à la loi constitutionelle. „Tout Francais,“ sagt der Art. 8, „jouira des droits civils,“ citoyen français ist Derjenige, der neben diesen bürgerlichen Rechten auch die politischen

5) S. Locré la legislation civile, commerciale et criminelle de la France. Vol. I. p. 399, 563.

Rechte genießt. Die loi constitutionelle, auf welche Art. 7 verweiſet, iſt die constitution v. 22. frim. VIII., welche ſoferne es ſich um den Begriff des citoyen francais handelt, heute noch in Kraft iſt.[6]) Aus den Beſtimmungen des Buch I. Tit. I. des C. c. heben wir neben den Artt. 7 und 8 als beſonders auf die den Gegenſtand dieſer Abhandlung bildende Frage bezüglich die Artt. 13 und 17[3] hervor. Erſterer ſagt, daß der Fremde, der mit Ermächtigung (autorisation) des Staatsoberhauptes ſeinen Wohnſitz (domicile) in Frankreich aufſchlage, inſolange als er ſich daſelbſt aufhalte (tant qu'il continuera d'y rèsider), alle bürgerlichen Rechte genieße.[7]) Der letztre ſagt, daß man die Eigenſchaft eines Franzoſen durch jede, in einem fremden Lande ohne die Abſicht, nach Frankreich zurückzukehren, genommene Niederlaſſung (par tout établissement fait en pays étranger sans esprit de retour) verliere. Im Hinblick auf Art. 13 entſtanden die gewichtigen Fragen, ob ein Fremder einen Wohnſitz im wahren Sinne des Wortes in Frankreich haben könne und ob derjenige Fremde, welcher die in Art. 13 beſprochene Ermächtigung erhalten habe, in Bezug auf ſeine perſönlichen Rechte dem Franzoſen (Art. 3) in der Weiſe gleichzuſtellen ſei, daß auch er in

---

6) Dalloz Rep. de legislation t. XIX. m. Droit politique Nr. 20. Die Eigenſchaft des citoyen ſetzt die des Français voraus. Der Verluſt der letzteren Eigenſchaft zieht die der erſteren nach ſich. Dalloz, a. a. O. Nr. 31 und t. XVIII. m. droit civil Nr. 480.

7) Hauptzweck des Art. 13 war, die volle, den Erwerb auch der politiſchen Rechte bewirkenden naturalisation des Art. 3 der Const. v. J. VIII. vorzubereiten. Letzterer Art. ſagt, ein Fremder werde Franzoſe, wenn er nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre und nach der Erklärung, ſich in Frankreich niederlaſſen zu wollen, 10 Jahre nach einander daſelbſt ſich aufgehalten habe. Ein Decret vom 17. März 1809 verlangt ferner, daß nach Erfüllung dieſer Bedingungen die Naturaliſation vom Kaiſer ausgeſprochen werde. Das neueſte, dieſe Materie regelnde, Geſetz vom 3. December 1849 ſtellt, nachdem zuvor die Geſetzgebung des J. VIII. und v. 1809 Abänderungen erlitten hatte, dieſelbe mit der Modification wieder her, daß es ſtatt der Erklärung, in Frankreich ſich niederlaſſen zu wollen, eine Ermächtigung im Sinne des Art. 13 des C. civ. verlangt und die 10 Jahre vom Datum dieſer Ermächtigung an rechnet. Dalloz XVIII. p. 35, 54, 58, 312.

Bezug hierauf rein nach Französischen Gesetzen zu beurtheilen sei. Was den Art. 17[3] anbelangt, so ist auf die Bestimmung, daß die Niederlassung im Auslande *ohne die Absicht, nach Frankreich zurückzukehren*, genommen worden sein müsse, *besonderes* Gewicht zu legen. Die im Hinblicke auf Art. 13 entstandenen Fragen und der bezüglich des Art. 17[3] hervorgehobene Punkt sind für die Behandlung der den Gegenstand dieses Aufsatzes bildenden Frage aus folgenden Gründen von großer Bedeutung. Nimmt man nemlich an, daß ein Fremder in Frankreich gar keinen eigentlichen Wohnsitz haben könne, so wäre der Conflict zwischen dem Rechte des Wohnortes und dem des Staates, welchem der Betreffende angehört, undenkbar.[8]) Unterstellt man, daß der nach Art. 13 Ermächtigte einen Wohnsitz in Frankreich haben könne, daß er aber in Folge dieses Wohnsitzes, hinsichtlich seiner persönlichen Rechte dem Franzosen völlig gleichstehe, so wäre auch in diesem Falle ein Conflikt der gedachten Art ausgeschlossen. Wäre endlich die Wohnsitznahme des Franzosen im Auslande in allen Fällen für eine ohne die Absicht der Rückkehr genommene Niederlassung im Sinne des Art. 17[3] zu erachten, so müßte im Falle solcher Wohnsitznahme der Franzose hinsichtlich seiner persönlichen Rechte sofort nach dem ausländischen Rechte beurtheilt werden, und wäre somit auch in diesem Falle jener Conflict ausgeschlossen. Ueber die Frage, ob der Fremde einen Wohnsitz[9]) in Frankreich erlangen könne, gibt es daselbst *drei* Meinungen. Die *eine* will dem Fremden niemals einen Wohnsitz in Frankreich zuerkennen, weil ein solcher eine auf die Dauer berechnete Niederlassung voraussetze, der Fremde aber stets den Willen, in seine Heimath zurückzukehren, haben werde; die *zweite* stellt den Ausländer hinsichtlich des Wohnsitzes dem

8) *Fest* steht nämlich, daß die Französische Gesetzgebung bezüglich des persönlichen Rechtes des Fremden das Gesetz des Heimathlandes desselben entscheiden lassen will. S. oben zu Note 5 u. *Fölix* a. a. O. I. Nr. 32.

9) Der Art. 102 des C. civ., der die im Wesentlichen auf Römischen Grundlagen ruhende Lehre vom Wohnsitze einleitet, sagt „Le domicile de tout *Français* quant à l'exercice de ses droits civils, est au lieu où il a son principal établissement."

Franzosen gleich; die dritte will nur dem nach Art. 13 oder durch Staatsverträge (Art. 11) autorisirten Fremden den Wohnsitz in Frankreich zugestehen.[10]) Die erste dieser Meinungen scheint als verworfen betrachtet werden zu können; der dritten schließen sich bedeutende Autoritäten (darunter Demolombe) an; die zweite dürfte den Gerichtsgebrauch für sich gewonnen haben.[11]) Die letztre Meinung läßt die Collision zwischen Wohnsitz und Staatsangehörigkeit in einer Menge von Fällen hervortreten. Die zunächst vorher erwähnte Ansicht läßt diese Collision, wie dem bereits oben Gesagten zu entnehmen, dann hervortreten, wenn man annimmt, daß der nach Art. 13 beziehungsweise Art. 11 ermächtigte Fremde unerachtet solcher Ermächtigung und daraufhin erfolgter Wonsitznahme in Frankreich hinsichtlich seiner persönlichen Rechte dem Gesetze seines Heimathlandes unterworfen bleibe. Diese Annahme scheint uns aber im Hinblicke auf Art. 3 vollkommen begründet zu sein. Sie hat auch gewichtige Autoritäten für sich[12]) und dürfte sich um so

---

10) S. über diese Meinungen und deren Begründung Demolombe cours de code civil I. Nr. 268. Die Frage, welche dieser Meinungen die richtige sei, wurde, da die Französ. Jurisprudenz eine Gerichtsbarkeit der Franz. Gerichte nicht anerkennt, soferne nicht wenigstens einer der streitenden Theile in Frankreich domicilirt ist, vorzugsweise auf dem Gebiete der Frage, wann diese Gerichtsbarkeit einzutreten habe, wann sie ausgeschlossen sei, besprochen. S. Fölix a. a. O. I. Nr. 151 et suiv. p. 293 et suiv.

11) Fölix, a. a. O. I. Nr. 152 und insbesondere Note a hiezu von Demangeat.

12) Insbesondere Demolombe a. a. O. Nr. 157. 266, 268 bis. Dagegen hat auch die Ansicht, daß die Wohnsitznahme auf Grund der Autorisation des Art. 13 die Anwendbarkeit der Franz. Gesetze hinsichtlich der persönlichen Rechte des autorisirten Fremden begründe, ihre Vertheidiger. S. Dalloz a. a. O. XVIII. m. droit civil Nr. 408. Der Appellhof zu Paris erklärte sich in einem in den vereinigten Kammern am 13. Juni 1814 entschiedenen Rechtsfalle für die im Texte angenommene Ansicht. Busqueta, Spanier von Geburt und Mönch kam 1807 nach Frankreich, erhielt 1808 ein Indult, welches ihn unter gleichzeitiger Auflage, das votum castitatis zu halten, ermächtigte, das Laiengewand zu tragen, wurde 1809 nach Art. 13 des C. civ. zur Wohnsitznahme in Frankreich autorisirt und heirathete in demselben Jahre. Die Frau bat um Trennung von Tisch und Bett und später, als sie erfuhr, daß Busqueta Mönch sei, auf den Grund der spanischen Gesetze, die die Ehe eines Mönches nicht zulassen, um Nichtigkeitser-

mehr empfehlen, nachdem das (bereits oben in Note 7, auch von Bar a. a. O. §. 30, [S. 91, Note 23 erwähnte) Franz. Gesetz vom 3. December 1849 im Art. 3 der Regierung die Befugniß verlieh, die nach Art. 13 des C. c. ertheilte Autorisation zur Wohnsitznahme zurückzuziehen. Was den mehrfach erwähnten Art. 17[3] des C. civ. angeht, so ist man in Frankreich darüber einig, daß, wenn sich auch der Franzose im Auslande niedergelassen hat, doch stets die Vermuthung für die Absicht, in das Vaterland zurückzukehren, spricht, und daß demgemäß das Aufgeben dieser Absicht dargethan werden muß.[13]) Es läßt sich hiernach recht wohl denken, daß ein Staatsangehöriger Frankreichs einen Wohnsitz (im Sinne des R. R.) im Auslande hat.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß es nach Franz. Rechte viele Fälle geben kann, in denen eine Collision zwischen dem Rechte, welches an dem Orte des Wohnsitzes gilt und dem, welches im Heimathlande Platz greift, eintritt, daß aber in solchen Fällen nach Französ. Rechte, wie der klare Wortlaut des Art. 3 des C. civ. zeigt, die Gesetze des Staates, dem der Betreffende angehört, anzuwenden sind. Es ist uns daher nicht wohl begreiflich, wie Fölix a. a. O. (s. Note 1) I. Nr. 28 p. 56, 57 sagen konnte, die Ausdrücke „lieu du domicile de l'individu" und „territoire de sa nation ou patrie" könnten ohne Unterschied gebraucht werden. Der Herausgeber Demangeat bemerkt auch sofort in einer Note, daß ihm dieser Ausspruch von Fölix als vollkommen unzulässig erscheine. Mit vollem Rechte sagt v. Savigny a. a. O. VIII. §. 363 i. f. S. 146, nachdem er unmittelbar zuvor seine, oben mitgetheilten, Ansichten über die einschlägigen Bestimmungen der Civilgesetzbücher von Preu-

klärung der Ehe. Der Appellhof gab diesem Gesuche statt, weil Busgunta noch spanischer Staatsangehöriger sei und daher unerachtet der ihm nach Art. 13 des C. c. ertheilten Autorisation hinsichtlich seines persönlichen Standes nach spanischen Gesetzen zu beurtheilen sei. S. Bar a. a. O. §. 29, S. 74, Note 2.

13) Demolombe a. a. O. Nr. 181. Dalloz a. a. O. Nr. 550 et suiv.

ßen und Oesterreich ausgesprochen, über das französische Recht: „Ferner geht daraus (aus Art. 3 des C. civ.) ganz bestimmt hervor, daß, so lange die Eigenschaft eines Français nicht aufgehoben ist, diese Eigenschaft allein entscheidet, selbst wenn die Person ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt (même resident en pays étranger), so daß also das Franz. Gesetz den Wohnsitz als Grundlage der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit nicht unbedingt festhält." Vgl. §. 359. S. 98, 99.

Nachdem wir den Stand der Französ. Gesetzgebung und Rechtslehre in unserer Frage theils um der vielfachen Beziehungen Deutschlands zu Frankreich halber, theils weil in manchen Ländern Deutschlands Französisches Recht gilt, theils endlich, weil uns, wie sich unten des Weiteren ergeben wird, die Franz. Anschauung nicht ohne Einfluß auf die Regelung der fraglichen Verhältnisse auf Deutschem Boden geblieben zu sein scheint, in ausführlicher Weise dargelegt haben; nachdem wir zuvor schon über die Ansichten der neuen Deutschen, Englischen und Amerikanischen Jurisprudenz Mittheilung gemacht haben, wollen wir zunächst noch einen Blick auf den hierher bezüglichen Inhalt eines neueren Italienischen Werkes, nemlich des Buches von Niccola Rocco, dell' uso e autorità delle leggi di regno delle due Sicilie considerate nelle relazioni con le persone e col territorio degli stranieri ossia trattato di diritto civile internazionale (2 da edizione. Palermo 1843, 1844. 2 Volumi) werfen. Rocco behandelt die fragliche Materie von einem allgemeinen Standpunkte aus, berücksichtigt indessen, wie schon der Titel seines Werkes annehmen läßt, vorzugsweise die Gesetzgebung des Königreichs beider Sicilien (codice v. 1819), welche viele Aehnlichkeit mit dem Code Napoléon hat. Rocco geht davon aus, daß der bürgerliche Stand einer Person und die daraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse nach dem Gesetze des Wohnorts (domicilio) zu bemessen seien (I. p. 197 sqq.), erklärt, daß die einschlägigen inländischen Gesetze zunächst nur auf die Inländer (nazionali) zu beziehen seien,[14]) daß diese Gesetze jedenfalls keinerlei An-

14) (p. 204, 399).

wendung auf die Durchreisenden oder mit dem Lande in keinerlei feste Verbindung getretretenen Fremden [15]) zu finden hätten, stellt sich aber sodann die Frage, welche rechtliche Stellung denjenigen Fremden zukomme, welche durch die Staatsregierung ermächtigt seien, ihren Wohnsitz im Lande aufzuschlagen. (Die Frage, ob Jemand ohne solche Ermächtigung einen Wohnsitz im Lande erlangen könne, und welche Stellung ein Solcher haben würde, übergeht er). Bezüglich der zur Wohnsitznahme Ermächtigten unterscheidet er drei Fälle, nämlich den des ausdrücklichen Aufgebens des früheren Wohnsitzes im Auslande, den des stillschweigenden Aufgebens dieses Wohnsitzes, den der Beibehaltung des früheren Wohnsitzes nach erhaltener Ermächtigung zur Wohnsitznahme im Inland. In keinem dieser drei Fälle soll der Ermächtigte politische Rechte erhalten, dagegen sollen ihm in den beiden ersten Fällen die bürgerlichen Rechte des Inländers zukommen und er auch hinsichtlich seines bürgerlichen Standes und des davon Abhängenden nach inländischen Gesetzen beurtheilt werden, während er im dritten Falle zwar die Befugniß, die dem Inländer zustehenden bürgerlichen Rechte auszuüben, haben, nicht aber hinsichlich seiner persönlichen Rechtsfähigkeit dem inländischen Gesetze unterworfen werden soll. Unter dem dritten Falle begreift Rocco alle diejenigen einzelnen Fälle, in denen der Fremde, nachdem er die fragliche Ermächtigung erhalten, nicht wirklich (effettivamente) und zwar mit der Absicht, nicht mehr in das frühere Heimathland zurückzukehren, seinen Wohnsitz im Inlande nimmt.

In Deutschland haben, wie uns scheint, in den letzten Jahrzehnten die Anschauungen über unsere Frage, ganz wesentliche Umwandlungen erfahren, deren Grund in der Einwirkung des Französischen Rechts, welches dem Obigen zufolge

15) „Gli stranieri di passagio e residenti nel territorio nostro." Von ihnen sagt Rocco weiter: „Questi tali, chi a causa di commerciali speculazioni, o per solo desiderio del nostro cielo, per alquanto tempo soggiornano fra noi, non cambiano giá di domicilio. Englino niuna abdicazione han fatta alla patria loro, o nissuno stabilimento fissato nel regno, il quale la volontà appalesi di non più quivi far ritorno."

auf die Staatsangehörigkeit entschieden Gewicht legt, zu finden sein dürfte. In der früheren Zeit ließ man im Einklange mit den Ansichten der älteren Schriftsteller unbedingt den Wohnsitz entscheiden, in der neueren Zeit räumt man der Staatsangehörigkeit Einfluß ein. Es ergibt sich dies aus Staatsverträgen, welche Deutsche Staaten in früherer Zeit und neuerer Zeit mit einander abschlossen und von denen die ersteren bei der Regel des Wohnsitzes zu beharren pflegen, die letzteren der Staatsangehörigkeit in den dazu geeigneten Fällen Rücksicht tragen.

V. Savigny findet (a. a. O. §. 359 Note 1) eine Bestätigung für seine Ansicht, daß nach Preußischem Rechte das persönliche Recht des Einzelnen durch den Wohnsitz zu bestimmen sei, und zwar ohne Unterschied der Inländer und Ausländer, in den zahlreichen Staatsverträgen Preußens mit Deutschen Nachbarstaaten, in welchen für die beiderseitigen Unterthanen der Wohnsitz schlechthin als Grundlage des ordentlichen persönlichen Gerichtsstandes anerkannt werde, ohne Erwähnung eines davon möglicherweise verschiedenen Unterthanenverbandes, und verweiset beispielsweise auf die Verträge mit Weimar 1824 Art. 8 und Sachsen 1839 Art. 8 (G. S. 1824, S. 150, 1839, S. 354). Ein zwischen Baden und Würtemberg im Jahre 1825 abgeschlossener Staatsvertrag (Bad. Regierungsbl. 1825 Nr. 32) behandelt die Staatsangehörigkeit in keiner Weise als Kriterium für den Gerichtsstand oder für die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes des einen oder andern Landes, verfügt vielmehr in Art. 6 „beide Staaten hätten den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt anzuerkennen, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besonderen Gerichtsstand (forum speciale) begründeten, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden dürfe," bestimmt im Art. 8, „daß, wenn Jemand, welcher in dem einen Staate wohne, in dem andern aber Vermögen besitze, in Concurs gerathe, von beiden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt werde," setzt im Art. 13 fest: „Erbschaftsklagen seien nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern, wo die Erbschaft sich be-

finde, zu erheben, bewegliche Erbschaftsstücke seien anzusehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers", verordnet endlich im Art. 23, „die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden Staaten zugleich Vermögen besessen, sei in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt habe, das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung und was dabei sonst in Frage komme, richte sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates," und im Art. 29: „Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besäßen, seien nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staates unter Vormundschaft und Pflegschaft zu stellen, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz hätten, oder (in Beziehung auf die Abwesenden) zuletzt gehabt hätten." Der zwischen Baden und dem Königreiche Sachsen im Jahre 1855 abgeschlossene Staatsvertrag („Ministerialerklärung") [Bad. Regierungsbl. 1855 Nr. 28] gibt dagegen in sehr erheblichen Beziehungen dem Prinzipe der Staatsangehörigkeit Raum. Er verordnet, nachdem er im Art. 2, Abs. 1 festgestellt, daß die in Civilsachen von den Gerichten des einen Staates in einer (nach den Grundsätzen des Vertrages selbst) competenten Weise erlassenen Urtheile in dem andern Staate zu vollstrecken seien, im Abs. 2, dess. Art. „Ausgeschlossen hiervon sind nur diejenigen Urtheile, welche in dem einen Staate über den bürgerlichen Stand und die Ehe eines Angehörigen des andern Staates ergehen," und verfügt weiter im Art. 31 „Die Bestellung der Vormundschaft (Personalvormundschaft) für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen, welche in beiden Staaten zugleich Vermögen besitzen, gehört vor die Behörde desjenigen Staates, in welchem der Minderjährige heimathsberechtigt ist, oder des Wohnsitzes, wenn ein Heimathsrecht nicht ausgemittelt ist, oder — bei mangelndem Wohnsitze — des Aufenthaltes. (Im Uebrigen, namentlich hinsichtlich des allgemeinen persönlichen Gerichtsstandes, des Gerichtsstands für die Gant und die Erbschaft, läßt der Vertrag den Wohnsitz entscheiden.) Als bemerkenswerth führen wir ferner eine

von Baden mit Oesterreich im Jahre 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Bad. Regierungsbl. 1862 Nr. 26) an, welche den Grundsatz aufstellt, „daß die Erbschaftsverhandlung hinsichtlich der in dem Gebiete des einen Staates vorhandenen beweglichen Verlassenschaften von Unterthanen des andern Staates, es mögen sich diese Unterthanen in jenem Staatsgebiete nur vorübergehend oder bleibend aufgehalten haben, sowie Ansetzung und Erhebung der Erbschaftsabgaben den Behörden jenes Staates zu überlassen sei, welchem der Verstorbene als Unterthan angehört.[16]) Endlich gedenken wir und zwar mit besonderer Betonung des „Gesetzentwurfes, die in den Deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe betreffend," welcher, nachdem er den Grundsatz, daß das in einer — nach seinen Bestimmungen — zuständigen Weise von einem Deutschen Gerichte erlassene Urtheil in allen Deutschen Staaten vollstreckbar sein soll, sanktionirt und den Wohnsitz als in der Regel den Gerichtsstand begründend bezeichnet hat, in §. 34 ausspricht: „Das gegenwärtige Gesetz findet auf Rechtsstreitigkeiten, welche den Personenstand oder die Eingehung, das Bestehen oder die Trennung der Ehe einer Person zum Gegenstande haben, nur dann Anwendung, wenn diese Person

16) Das Bad. VI. Constitutionsedikt v. 4. Juni 1808 (Bad. Reggsbl. 1808 Nr. 18, 19) sagt in § 2 unter Buchst. 1, dem Fremden komme das Recht zu, „daß sein Vermögen im Lande, wenn er darin sterbe, gleicher Fürsorge, wie jenes der Staatsbürger anvertraut und an jene, denen es durch giltige letzte Willensverordnungen oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimathstaates angehörig sei, ausgeliefert werde." Daraufhin sprach das Großh. Bad. Justizministerium als oberste Behörde in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrfach den Grundsatz aus, daß nach Bad. Rechte das liegenschaftliche und bewegliche Vermögen des im Inland verstorbenen Ausländers nach den Rechten des Heimathstaates des Ausländers beurtheilt werden müsse, gleichviel ob er im Heimathlande seinen Wohnsitz gehabt habe oder nicht. Erl. vom 5. Juni 1855, (abgedr. im Bad. Notariatsbl. 1855 Nr. 27) und vom 15. Mai 1857 (abgedr. im Bad. Centralverordnungsbl. 1857, Nr. 9). S. auch einen diese Ansicht theilenden Spruch des Bad. Oberhofgerichts in den Annalen der Bad. Gerichte 1862, Nr. 17. S. 129.

dem Staate des Proceßgerichtes ausschließlich als Unterthan angehört, die Rechtsstreitigkeit mag eines der erwähnten Verhältnisse selbst oder die aus der Entscheidung über dies Verhältniß unmittelbar sich ergebenden Rechtsfolgen betreffen." [17])

Behandeln die bisher besprochenen Vereinbarungen zunächst auch nur äußere formelle Momente, bestimmen sie auch zunächst nur, welche Behörde zur Erledigung einer bestimmten Rechtssache zuständig sei, und welche Rechtswirkung der Thätigkeit der betreffenden Behörde zuzukommen habe, so gehen sie doch augenscheinlich alle von dem Gedanken aus, darauf hinzuwirken, daß, wenn persönliche Rechte in Frage kommen, die Behörden desjenigen Staates, dem Der, um dessen Rechte es sich handelt, angehört, die betreffende Rechtsangelegenheit zu besorgen haben und daß demgemäß auch die Gesetze dieses Staates bei Erledigung jener Angelegenheit zur Anwendung zu kommen haben.

Dieses Streben ist nun aber aufs Höchste in der Natur der Sache begründet. Die persönlichen Rechtsverhältnisse eines Menschen, die Verhältnisse des Status, der Ehe müssen einheitlich und auf die Dauer geregelt werden. Ein unehelich Geborener kann nicht an dem einen Orte für unehelich, an dem andern für legitimirt gelten, eine Ehe kann nicht an dem einen Orte als bestehend, an dem andern als aufgelöst gelten.

Wir begegnen diesem Gedanken schon bei den älteren Schriftstellern, welche ihn anführen, um den Satz zu rechtfertigen, daß die persönlichen Rechte nach den Gesetzen des Wohnortes, und nicht etwa nach denen des Aufenthaltsortes oder denen des Ortes, wo die betreffende Angelegenheit zur gerichtlichen Verhandlung kommt, zu beurtheilen sei.

Nun ist es aber — zumal unter den heutigen Verkehrsverhältnissen, unter denen Jemand leichter, wie ehedem, dazu gelangt, den Wohnsitz zu wechseln — offenbar natürlicher und

17) Im §. 24 sagt der oben erwähnte Entwurf: „Eine Prorogation auf die Gerichte des andern Staates ist jedoch nicht anzuerkennen, wenn der Rechtsstreit den Personenstand (status) oder die Eingehung, oder das Bestehen, oder die Trennung der Ehe einer der Parteien zum Gegenstande hat.

angemessener, das Verhältniß der persönlichen Rechte an die Staatsangehörigkeit zu knüpfen, als an den Wohnsitz. Der letztere ist jedenfalls eher dem Wechsel preisgegeben, als der erstere. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit wird in der Regel an gewisse Formen gebunden sein, der des Wohnsitzes ist es (soferne wir den Wohnsitz im Sinne des gemeinen Deutschen Rechtes auffassen) nicht. Durch die Verknüpfung der persönlichen Rechte mit der Staatsangehörigkeit wird daher auch der Vortheil erreicht sein, daß, was jene Rechte anlangt, nichts mehr von der oft eigenthümlichen factischen Schwierigkeiten unterliegenden Frage abhängt, ob der Betreffende da oder dort seinen Wohnsitz habe.

Sehr große Schwierigkeiten hat von jeher auf dem Gebiete des internationalen Rechtes die Lehre von der Ehescheidung gemacht. Die Ehe ist ihrer Natur nach etwas Dauerndes, die gesammten Lebensverhältnisse des Menschen in vielen Richtungen Bestimmendes. Während nun mehrere weit verbreitete Gesetzgebungen, z. B. das canonische Recht, das Französische Recht nach dem Gesetze v. 8. März 1816 die Ehescheidung gar nicht zulassen, gestatten sie andere Gesetzgebungen, indem sie jedoch bezüglich der Ehescheidungsgründe, auf deren Feststellung religiöse und sittliche Anschauungen stets einwirkten, nach allen Richtungen hin auseinander gehen.

Es kann bei dieser Lage der Ehegesetzgebungen unerachtet der vorhin angedeuteten Natur der Ehe dahin kommen, daß Jemand, der sich im Auslande aufhält, daselbst geschieden wird, während die Gesetzgebung seines Heimathlandes die Ehescheidung nicht zuläßt, er also in diesem Lande nicht für geschieden erachtet wird. [18])

---

18) In Frankreich ist man darüber einig, daß ein im Auslande geschiedener Franzose in Frankreich zu einer weiteren Ehe nicht zugelassen werden könne (Ges. vom 8. März 1816); dagegen herrscht darüber eine große Controverse, ob ein nach den Gesetzen seines Heimathstaates ebendaselbst gültig geschiedener Fremder in Frankreich zu einer weitern Ehe zugelassen werden dürfe. Gewichtige Stimmen haben sich schon für die bejahende Ansicht ausgesprochen. Der Gerichtsgebrauch — davon ausgehend, daß dem Gesetze vom 8. März 1816 zufolge die Ehescheidung, sonach auch die nach ihr ein-

Die Schriftsteller haben in der Regel angenommen, daß der zur Zeit der Ehescheidungsklage bestehende Wohnsitz des Ehemannes sowohl den Gerichtsstand, als das anzuwendende Gesetz bestimme. [19])

Im Gegensatz hiezu können wir nun aber auf einige neue französische Rechtssprüche aufmerksam machen, welche bei Klagen auf Trennung von Tisch und Bett (séparation de corps — die Ehescheidung, divorce, ist durch das vorhin erwähnte Gesetz aufgehoben) die Gerichtsbarkeit der Französischen Gerichte in Einklang mit unseren vorhin über die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für Fragen des internationalen Privatrechts kundgegebenen Ansichten ablehnten. Ein Spruch des kaiserlichen Gerichtshofes zu Lyon v. 25. Februar 1857 (abgedruckt bei Sirey recueil 1857 II. 625) [20]) motivirt das ablehnende Er-

---

gegangene zweite Ehe der öffentlichen Ordnung widerspreche — neigt sich zur verneinenden Ansicht hin. In diesem Sinne sprach der kaiserliche Gerichtshof zu Paris am 4. Juli 1859. Sirey 1859. II. 401, insbes. auch die Note daselbst.

19) Savigny VIII. §. 379, S. 337 sagt: „Die Ehescheidung unterscheidet sich von den eben abgehandelten, das Vermögen betreffenden, Rechtsinstituten dadurch, daß die Gesetze über dieselbe auf der sittlichen Natur der Ehe beruhen, also einen streng positiven Character an sich tragen Daraus folgt, daß der über sie urtheilende Richter nur das Gesetz seines Landes befolgen darf, ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse der Ehegatten. Dieser Grundsatz aber wird in der Regel wieder auf das am Wohnsitz des Ehemannes geltende Gesetz führen, weil nur da ein wahrer Gerichtsstand über die Ehescheidung begründet sein wird." Schäffner a. a. O. §. 118, S. 153 u. ff. Mittermaier deutsch. Priv. R. §. 30. IV. Bar §. 92, S. 327 u. ff. Auch beschäftigen sich mit dem Thema auswärtiger Ehescheidungen die Englischen und Amerikanischen Schriftsteller (die Englischen besonders wegen des bezüglich der Ehescheidung in England und Schottland geltenden verschiedenen Rechtes). Sie gehen von der Ansicht aus, daß der Gerichtsstand des Wohnsitzes eintrete und das Recht des Wohnsitzes entscheide. Story ch. VII. p. 168—192. Burge vol. I. ch. VIII. p. 640—693. Hosack I. ch. VII. p. 246—317.

20) Wie oben (Note 10) bereits angedeutet wurde, verlangt man zur Begründung der Gerichtsbarkeit der Französ. Gerichte, daß einer der streitenden Theile in Frankreich domicilirt sei, streitet jedoch darüber, ob nur das mit Ermächtigung der Regierung genommene domicile (art. 13 des C. c.) die Gerichtsbarkeit begründe, oder auch das ohne jene Ermächtigung in Frank-

kenntniß dahin, daß der in Frankreich sich aufhaltende Fremde, wenn er auch den das unbewegliche Eigenthum und die öffentliche Ordnung angehenden Französischen Gesetzen unterworfen sei, doch hinsichtlich seines persönlichen Standes und seiner Rechtsfähigkeit unter dem statutum personale seines Heimathlandes stehe, welches Gesetz ihm auf das Französische Gebiet folge; daß der Vertrag der Ehe (contrat de mariage), welcher die Rechte und Pflichten der Ehegatten bestimme, ihre Rechtsfähigkeit modificire und die Familie constituire, nothwendiger Weise dem statutum personale unterstehe; daß daher die Klage auf Trennung von Tisch und Bett, welche die aus der Ehe entspringenden rechtlichen Folgen zu alteriren bezwecke, nur nach den Vorschriften des statutum personale des Ehemannes beurtheilt werden könne; daß, wenn die französischen Gerichte verpflichtet wären, über zwischen Fremden anhängige Klagen auf Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, sie auch genöthigt sein würden, fremde Gesetze in Anwendung zu bringen, was zu Irrthümern führen könne; daß endlich leicht die Würde der Justiz schwer beeinträchtigt werden könnte, wenn etwa über eine und dieselbe Klage in Frankreich und in dem betreffenden fremden Lande verschiedenartige Urtheile ergehen würden. In ganz ähnlicher Weise lehnte ein Spruch des kaiserlichen Gerichtshofes von Angers vom 20. Februar 1861 (abgedr. bei Sirey 1861 II. 409) die Aburtheilung einer unter ausländischen Ehegatten (Schweizern) anhängig gewordenen Klage auf Trennung von Tisch und Bett ab, weil diese Trennung die Ehe sehr wesentlich modificire, und weil die Französischen Gesetze von denen des Heimathlandes der betreffenden Gatten im Principe und den Consequenzen völlig verschieden seien, die letzteren Gesetze insbesondere die Ehescheidung (divorce) zuließen, welche die

---

reich aufgeschlagene domicile (art. 102 et ss.), welches letztere man als factisches domicile bezeichnen kann. S. auch Zachariä frz. C. R. IV., §. 748, Note 16. In letzterer Zeit neigt sich der Gerichtsgebrauch zu letzterer Ansicht (s. oben zu Note 11) hin und auch der Gerichtshof zu Lyon scheint ihr bei Fällung obigen Urtheils gehuldigt zu haben, indem er sonst nicht nöthig gehabt hätte, das entscheidende Gewicht auf die im Texte mitgetheilten Gründe zu legen. Vgl. die notes 1, 2 bei Sirey 1837. II. 625.

dermalige Französische Gesetzgebung nicht gestatte. Anders entschied in neuerer Zeit das großh. Badische Oberhofgericht zu Mannheim (Erk. v. 28. Jan. 1863 — abgedr. in den Annalen der Bad. Gerichte 1863 Nr. 6. 7), indem es eine unter Französischen Eheleuten anhängig gewordene Ehescheidungsklage vor den Badischen Gerichten zuließ. Es stützt sich jedoch diese Entscheidung ganz wesentlich auf specielle Bestimmungen der in Baden für das Eherecht neben dem Code Napoléon geltenden Eheordnung vom 15. Juli 1807. Es sagt dieses Gesetz im §. 23: „Ausländer, die in das Land verehelicht einziehen, müssen in Bezug auf die Giltigkeit ihrer Ehe so gut als auf deren Förmlichkeiten nach ihren vorigen Landesgesetzen gerichtet werden, unter welchen die Ehe geschlossen ward, obwohl die künftigen Wirkungen der Ehe im Lande und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten unter die Herrschaft der hiesigen Gesetze verfallen," ferner in §. 63: „Die Gerichtsbehörde wird durch die Säßigkeit der Ehe unter jenem Richter bestimmt, unter welchem die Ehegatten ihre ordentliche Wohnung haben. Hiebei treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein: a) wo dieselben im Land oder im Ausland, oder in verschiedenen Bezirken des Landes zugleich Bürgerrechte oder bleibende Wohnungsrechte haben, da entscheidet der momentane Aufenthalt beider Gatten zur Zeit der bei der Rechtsbehörde angebrachten Beschwerde, und die durch erkannte Untersuchung bewirkt werdende Zuvorkommung (Praeventio); wenn aber zu der Zeit, wo Klage entsteht, beide nicht zugleich an einem Orte sich befinden, so muß jene von beiden Obrigkeiten einschreiten, unter welcher beide das letztemal gemeinschaftlich ihre häusliche Wohnung aufgeschlagen hatten; — — d) wo ein ausländischer Mann rechtmäßig seine Wohnung in die großherzoglichen Staaten verlegt hat, und seine Frau ihm nicht folgen will, wie es doch eheliche Pflicht derselben ist, begründet dessen einseitige Wohnung schon die Gerichtsgewalt der hiesigen Behörde, um entweder die widerspenstige Ehefrau herbei und zum Gehorsam zu bringen, oder das Verlassungsverfahren einzuleiten." Dieser lit. d schließt sich dann die bei Bar a. a. O. §. 92. Note 3 abgedruckte lit g an. Daß, um die Ehe-

streitigkeiten Auswärtiger den badischen Gerichten unterwerfen zu können, eine mit landesherrlicher Ermächtigung geschehene Wohnsitznahme der Ehegatten oder doch des Ehemannes in Baden stattgehabt haben müsse (vgl. das oben über den Art. 13 der C. civ., der in Baden als L. R. S. 13 gilt, Gesagte, s. auch Bar in der angef. Note), wurde in dem erwähnten Falle im Hinblicke auf die besonderen Bestimmungen der Eheordnung nicht angenommen.[21]) Offenbar ist unserer Ansicht nach, daß, wo nicht, wie in Baden, particulare Normen ein Anderes gebieten, die den vorhin mitgetheilten Französischen Rechtssprüchen zu Grunde liegenden Erwägungen die höchste Rücksicht verdienen.

Bar, welcher die von uns in dem Bisherigen besprochene Frage in den §§. 29—31 seines angeführten Werkes einer längeren Erörterung unterzieht, gelangt zu dem Resultate, daß, soferne, abgesehen von der Ausübung rein politischer Rechte, überhaupt irgend welche Rechtsverhältnisse einer Person allgemein nach den Gesetzen ihrer Heimath zu beurtheilen seien, als diese Heimath derjenige Staat zu betrachten sei, in welchem die Person ihren Wohnsitz und zugleich Wohnrecht, d. h. ein einseitig von der Staatsgewalt nicht aufzuhebendes Recht auf dauernden Aufenthalt hat. Seine Ansicht unterscheidet sich von der Savigny's und vieler Anderer dadurch, daß er auch ein Wohnungsrecht, nicht blos das Dasein des Wohnsitzes im Sinne des römischen Rechts verlangt. Es ist dieser Ansicht sicherlich insoweit beizupflichten, als sie den Wohnsitz im gedachten Sinne nicht für genügend erachtet, um nach den Gesetzen des Ortes, wo er besteht, die persönlichen Rechte zu beurtheilen. Entgegenhalten glauben wir ihr aber

---

21) Das Badische Civilproceßrecht fordert nicht, wie das Französische zur Begründung der Gerichtsbarkeit der badischen Gerichte, daß eine der Parteien in Baden wohne. Der §. 7 der P. O. findet vielmehr den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Untergerichte des Wohnsitzes des Beklagten oder, wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz hat, bei dem inländischen Untergerichte, in dessen Bezirke sein Aufenthaltsort liegt, begründet. §. 41 läßt die allgemeinen Vorschriften über den Gerichtsstand, worunter natürlich vor Allem die des angeführten §. 7 gehört, auch bei Klagen gegen Ausländer gelten.

zu müſſen, daß das Begehren eines Wohnungsrechts ſchon um deswillen kein hinreichendes Auskunftsmittel bieten wird, weil wohl kaum in vielen Staaten Einrichtungen beſtehen dürften, welche ein vom Rechte der Staatsangehörigkeit unterſchiedenes Wohnungsrecht zu gewähren geeignet ſind. Wollte man ſich um eines Beiſpieles willen darauf beziehen, daß der Art. 13 des C. civ. dem zur Wohnſitznahme Ermächtigten ein ſolches Wohnungsrecht verleihe, ſo iſt hierauf zu bemerken, daß, nachdem, wie auch Bar (§. 30, Note 23) anführt, durch das Franzöſ. Geſ. v. 3. Decbr. 1849, Art. 3 (ſ. Dallerg a. a. O. m. droit civil nro. 110. t. XVIII p. 58) der Regierung das Recht gegeben iſt, die Ermächtigung zur Wohnſitznahme zurückzuziehen, durch eine ſolche Ermächtigung kein eigentliches Wohnungsrecht, d. i. kein einſeitig von der Staatsgewalt nicht aufzuhebendes Recht auf dauernden Aufenthalt mehr begründet wird. Es werden, legt man auf das Wohnungsrecht Gewicht, vielfach Zweifel darüber entſtehen, wann ein ſolches Recht begründet ſei, wann nicht. Entgegenzuhalten iſt der Anſicht Bar's ferner, daß ſelbſt das Wohnungsrecht, da es wohl in vielen Fällen leichter aufgegeben werden wird, als die Staatsangehörigkeit, keineswegs die dem Obigen zufolge nothwendige ſtabile Grundlage für Beurtheilung der perſönlichen Rechte abgiebt, welche die Staatsangehörigkeit bietet. Wohl mit gutem Grunde ſchließt ſich daher, wie wir glauben, die neuere Uebung an den Begriff der Staatsangehörigkeit an.